



Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute (e. V.)

Mitteilungen

1 (1993)

SATZUNG

- 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr des Vereins.

Der Verein führt den Namen "Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V." mit Sitz in Eisleben und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Lutherstadt Eisleben unter der Nr. eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Mansfelder Land. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein unterstützt die Bildung von verschiedenen Gruppen innerhalb des Vereins, die ihren speziellen Interessen nachgehen können.
- 2 Gemeinnützigkeit
 - 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und erstrebt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben verwendet werden.
 - 2.2 Der Verein dient der Pflege, Wahrung, Erforschung und Verbreitung der berg- und hüttenmännischen Geschichte und Traditionen des Mansfelder Landes, in enger Zusammenarbeit mit Vereinen und Museen des Mansfelder Landes. Der Verein unterstützt die Erhaltung und Pflege der Denkmale des Berg- und Hüttenwesens im Mansfelder Land.
 - 2.3 Der Verein ist überparteilich und keiner bestimmten politischen Auffassung verpflichtet.
 - 2.4 Ergebnisse von Forschungsarbeiten werden publiziert und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
 - 2.5 Der Anschluß an überregionale berg- bzw. hüttenmännisch orientierte Vereinigungen ist möglich. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige und juristische Personen werden. Die Rechte juristischer Personen werden durch eine bekannte natürliche Person wahrgenommen.
- 3.2 Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 3.6 Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er bedarf der Schriftform. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3.7 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ziele des Vereins bekannt werden, die Satzungen verletzt oder Beiträge wiederholt und ohne hinreichende Begründung nicht entrichtet werden.

Finanzielle Mittel

- 4.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine Bringpflicht.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben gleiche Rechte wie Mitglieder.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem Schatzmeister, sowie dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu benennen.
- 6.2 Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die des Leiters der Vorstandssitzung.
- 6.3 Vorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie währt bis zum festgesetzten Termin der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der Kassenprüfer im Laufe der Amtsperiode aus, entscheiden die verbliebenen Vorstandsmitglieder über die Neubesetzung bis zur Neuwahl.
- 6.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Geschäftsführer und der Schatzmeister jeweils allein vertretungsberechtigt.

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Termin ist in der Tagespresse 14 Tage vorher zu veröffentlichen. Zwischenzeitlich kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 7.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 7.3 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme
- 7.4 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung
- beschließt die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann darüber beraten und abstimmen,
 - nimmt Berichte des Geschäftsführers und der Kassenprüfer entgegen,
 - wählt in geheimer Abstimmung den Vorstand,
 - beschließt Satzungsänderungen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die - soweit nicht notarielle Bestätigung gesetzlich vorgeschrieben ist - vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Kassenführung und Prüfung

- 8.1 Für die Kassenführung haftet der Schatzmeister auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes.
- 8.2 Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, welche mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte überprüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber berichten.

Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte kein arbeitsfähiger Vorstand gewählt werden können, hat eine Notbestellung durch das Amtsgericht zu erfolgen.
- 9.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung. Die Zustimmung ist vorher vom zuständigen Finanzamt einzuholen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.

Lutherstadt Eisleben, 22. März 1993